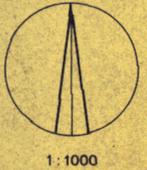


	RENZE DES PLANGEBIETES
	STRASSENLINE
	BAULINE
	BAUGRENZE
	DURCHGÄNGE UND DURCHFÄHRTEN
	ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	SONSTIGE ABGRENZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	WOHNBAUFLÄCHEN
WR	REINES WOHNGEbiet
WA	ALLOEMINES WOHNGEbiet
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
MK	KERNGEbiet
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GE	GEWERBEGEbiet
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
1,5 und mehr	ZAHl DER VOLLGESCHOSSE MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
BH	REIHENHÄUSER
G	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	VORHANDENE ABWASSERLEITUNGEN
	MIT EINEM GEM.-ODER LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
$\phi + 13,8$	STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
	VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 22
Vom 4. November 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Billstedt 22 für das Plangebiet Herlesstieg - Mollner Landstraße - Spökelbarg - Südgrenze der Flurstücke 1275, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1277 und Ostgrenze des Flurstücks 1182 der Gemarkung Schiffbek - Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Kebabhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21302-n); § 7 Absatz 4 des hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 1968.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 22
BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 10.9.68
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
ERSTER BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Vorbauung/Gesetz vom 4. Nov. 1968 (GVBl. S. 248.)
In Kraft getreten am 13. Nov. 1968

Hamburg, den 10. NOV. 1968

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 26, Stadthausstraße 1
Tel 34 10 08

Archiv Nr. 23308

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 22

Vom 4. November 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 22 für das Plangebiet Hertelstieg — Möllner Landstraße — Spökelberg — Südgrenze des Flurstücks 1275, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1277 und Ostgrenze des Flurstücks 1182 der Gemarkung Schiffbek — Billstedter Hauptstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und

als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 1968.

Der Senat

Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung)

Vom 29. Oktober 1968

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nummer 10, Sätze 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 24. August 1967 (Bundesgesetzblatt I Seite 933) wird verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit diese Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen. Sie gilt nicht für

1. Anstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung,
2. Heime, die nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Heimaufsicht unterliegen.

ABSCHNITT II

Mindestanforderungen an die Räume

§ 2

Wohnfläche, Gemeinschaftsraum, Absonderungsraum

Die Einbettzimmer in Altenheimen und Pflegeheimen müssen eine Wohnfläche von mindestens 12 qm haben. In den Mehrbettzimmern muß die Wohnfläche für einen Heimbewohner in einem Altenheim mindestens 9 qm und in einem Pflegeheim mindestens 8 qm betragen. Bei Altenheimen und Pflegeheimen mit mehr als 15 Heimbewohnern soll ein Gemeinschaftsraum vorhanden sein. Mindestens ein Raum in diesen Heimen ist als Absonderungsraum mit einer Liegemöglichkeit bereitzuhalten.

§ 3

Flure, Treppen, Fußböden

- (1) Die Flure, Treppen und Treppenabsätze müssen an beiden Seiten einen festen Handlauf haben. Die Treppen und Flure müssen ausreichend belichtet sein.